



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Satzung zur 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 14. September 2020
zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt

Aufgrund von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, GVBl. S. 247 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 25.05.2021 nachstehende 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 14. September 2020 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel I

In § 3 wird als Absatz 7 eingefügt:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Stadt Michelstadt über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt im Zeitraum vom 04.01.2021 bis 31.12.2021 nicht in Anspruch genommen wird, werden keine Gebühren und Verpflegungskosten nach dieser erhoben, wenn eine

- a) dringend empfohlene Kontakteinschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder
- b) behördlich geregelte Beschränkungen der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit besteht oder
- c) Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorliegen.

Für Januar 2021 werden die Kostenbeiträge nur zur Hälfte erhoben, wenn ab dem 18. Januar 2021 keine Betreuung in diesem Monat in Anspruch genommen wurde.

Bereits im Voraus gezahlte Gebühren und Verpflegungskosten werden erstattet.

In § 3 wird als Absatz 8 hinzugefügt:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Stadt Michelstadt über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt aufgrund von Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in einem Betreuungsmonat durchgehend nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit (mindestens eine Stunde pro Betreuungstag) in Anspruch genommen werden kann, reduziert sich die Gebühr um die Differenz zwischen der tatsächlich verfügbaren und der regulär gebuchten Betreuungszeit.

Bereits im Voraus gezahlte Gebühren und Verpflegungskosten werden erstattet.

Diese Regelung gilt für die Zeit vom 08.03.2021 bis 31.12.2021.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Michelstadt, 07.06.2021

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Stephan Kelbert
Bürgermeister